
Veterinärverordnung

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung¹ und Art. 8b ff. des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Veterinärgesetzgebung.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonalen Erlasse.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten untereinander sowie mit Organisationen und Privatpersonen zusammen.

² Sie können zur Erbringung ihrer Leistungen mit anderen Kantonen, Bezirken, Gemeinden und Privaten Vereinbarungen abschliessen, Zweckverbände oder andere Organisationen gründen.

³ Der Kanton pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere im Rahmen des Konkordates betreffend das Laboratorium der Urkantone.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Organisation und Zuständigkeiten

1. Organe des Kantons

§ 4 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Veterinärgesetzgebung aus.

² Er ist zuständig für:

a) die Regelung der Abfuhr und Entsorgung tierischer Nebenprodukte;

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

- b) die Bestimmung der Notschlachtlokale bzw. der Betriebe, in denen Notschlachtungen durchzuführen sind, und der regionalen Tierkörpersammelstellen.

§ 5 Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft ist:

- a) die Registrierungsstelle für Betriebe und Tierhaltungen, für welche nach Bundesrecht eine Registrierungspflicht besteht, soweit diese Verordnung und die dazugehörenden Ausführungserlasse keine Ausnahmen vorsehen;
- b) die Koordinationsstelle für Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben;
- c) die Bezugsstelle der Tierhalterbeiträge.

§ 6 Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantonne.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren;
- b) die Führung der Meldestelle für Vorfälle mit Hunden;
- c) die Bestimmung der Personen für die Ermittlung des Schlachtgewichts;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Haltung geschützter Tiere, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist;
- e) die Anordnung von Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestandes, von Impfkationen von Füchsen bei Tollwut sowie von Massnahmen zur Reduktion der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose;
- f) die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und die Entgegennahme von der Mitteilung meldepflichtiger Berufe;
- g) die Beaufsichtigung aller bewilligungs- und meldepflichtigen Berufe;
- h) die Genehmigung von Wasenplätzen nach Rücksprache mit der kantonalen Umweltschutzfachstelle;
- i) die Bewilligung von Viehmärkten und Viehausstellungen.

³ Im Baubewilligungsverfahren beurteilt der Kantonstierarzt Bauten und Anlagen zur Nutztierhaltung auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften.

§ 7 Amtliche Tierärzte

Die amtlichen Tierärzte erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben. Sie unterstützen den Kantonstierarzt bei seiner Tätigkeit.

§ 8 Nichtamtliche Tierärzte

¹ Die nichtamtlichen Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Durchführung von Impfungen;
- b) Probenahmen;

c) Schlachttieruntersuchungen und Fleischkontrollen.

² Bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen sind sie verpflichtet, sich im ganzen Konkordatsgebiet auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

§ 9 Amtliche Fachassistenten

Die amtlichen Fachassistenten erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben.

§ 10 Bieneninspektoren

Die Bieneninspektoren erfüllen die ihnen nach Bundesrecht oder kantonaler Gesetzgebung obliegenden sowie die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben.

§ 11 Experten

Die Schätzungs- und Fachexperten erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt übertragenen Aufgaben.

§ 12 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere.

2. Organe der Gemeinden

§ 13 Wasenmeister

¹ Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet einen Wasenmeister. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Wasenmeister bezeichnen.

² Der Wasenmeister sorgt für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und überwacht die Gemeindesammelstelle.

³ Der Kantonstierarzt kann dem Wasenmeister weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung übertragen.

§ 14 Andere Gemeindeorgane

¹ Die Gemeinden unterstützen die Vollzugsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Namentlich haben sie auf Ersuchen des Kantonstierarztes auf ihrem Gemeindegebiet:

- a) Anordnungen des Kantonstierarztes bekannt zu machen;
- b) die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
- c) bei der Reinigung und Desinfektion von Personen, Tieren, Bauten und Anlagen mitzuwirken sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

³ Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Waisenmeister und des Hilfspersonals zu sorgen, wobei der Kantonstierarzt Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären kann.

III. Tierseuchen

1. Entschädigungen für Tierverluste

§ 15 Grundsatz

¹ Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen werden nach der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen geleistet.

² Der Regierungsrat kann, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, Entschädigungen gemäss Absatz 1 für weitere Tierarten und Tierkrankheiten vorsehen.

§ 16 Schätzungs- und Entschädigungsverfahren

¹ Der Kantonstierarzt schätzt die zu entschädigenden Tiere und legt den Schätzungswert sowie die Entschädigung fest.

² Er kann Schätzungsexperten beiziehen.

§ 17 Höhe

¹ Die Entschädigungen betragen bei auszurettenden Seuchen 90 Prozent und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzungswertes.

² Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

§ 18 Ausschluss oder Herabsetzung

¹ Es gelten die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe gemäss Bundesgesetzgebung.

² Der Regierungsrat kann weitere Ausschluss- und Herabsetzungsgründe festlegen.

³ Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen können durch Verfügung zurückgefordert werden.

2. Tierverkehr

§ 19 Viehmärkte und Ausstellungen

Bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten kann der Kantonstierarzt für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellungen besondere Massnahmen anordnen oder solche Veranstaltungen untersagen.

§ 20 Kennzeichnungspflicht von Hunden

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbank, in welcher Hunde registriert werden müssen.

² Die Gemeinden und die Kantonspolizei erhalten Zugriff auf die Datenbank.

³ Sie überprüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind. Sie melden nicht registrierte Hunde oder ausstehende Mutationen dem Kantonstierarzt.

§ 21 Hunderausweis

Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den seuchenpolizeilichen Organen, der Polizei und den Gemeindebehörden den Hunderausweis vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Tiergesundheitsdienste

§ 22

¹ Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leistungsauftrages an das Laboratorium der Urkantone.

² Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums der Urkantone ausgerichtet.

4. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

§ 23 Gemeindesammelstellen

¹ Die Gemeinden betreiben eine Gemeindesammelstelle und sind für die Abfuhr tierischer Nebenprodukte in die regionalen Tierkörper-sammelstellen verantwortlich.

² Führt eine Gemeinde mit Bewilligung des Kantonstierarztes keine Gemeindesammelstelle, so kann gegen eine Pauschalentschädigung die regionale Tierkörper-sammelstelle benutzt werden.

§ 24 Regionale Tierkörper-sammelstelle

Tierische Nebenprodukte aus gewerbsmässig betriebenen Schlachtbetrieben können auf Gesuch hin und gegen eine vom Kantonstierarzt festzusetzende, kostendeckende Gebühr in der regionalen Tierkörper-sammelstelle entsorgt werden, sofern genügend Kapazität vorhanden ist.

§ 25 Wasenplätze

Die Gemeinden sorgen für geeignete Wasenplätze. Sie können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

IV. Lebensmittelsicherheit

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

§ 26 Notschlachtungen

¹ Der Tierhalter ist verpflichtet, krankes Vieh in einem Notschlachtlokal bzw. in einem Betrieb, der für Notschlachtungen zugelassen ist, schlachten zu lassen.

² Die Träger der Notschlachtlokale regeln die Benützung und setzen die Gebühren fest.

V. Tierschutz

§ 27 Meldepflicht

Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die bei der amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, sind dem Kantonstierarzt unverzüglich zu melden durch:

- a) Polizeiorgane;
- b) Vollzugsorgane nach dieser Verordnung und dem Gesetz über das Halten von Hunden³;
- c) Personen, die einen nach dieser Verordnung melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

§ 28 Massnahmen bei Hunden

¹ Der Regierungsrat legt die Massnahmen fest, welche bei verhaltensauffälligen Hunden getroffen werden können.

² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Schwyz.

VI. Tiergesundheitsberufe

§ 29 Allgemeines

¹ Die Bestimmungen der Gesundheitsverordnung und deren Ausführungserlasse gelten, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, sinngemäss auch für Tierärzte und die übrigen Tiergesundheitsberufe. Davon ausgenommen ist die Bestimmung über die Verschwiegenheit.

² Bei der Bezeichnung der bewilligungspflichtigen Berufe berücksichtigt der Regierungsrat das Gefährdungspotenzial hinsichtlich Schutz der Tiere, Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit.

³ Er kann weitere Tiergesundheitsberufe als meldepflichtig erklären sowie deren Tätigkeitsgebiet und Verpflichtungen festlegen.

§ 30 Tierärzte

¹ Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz haben sich an einem geregelten Nacht-, Wochenende- und Feriendienst zu beteiligen.

² Tierärzte sind berechtigt, eine tierärztliche Privatapotheke zu führen.

³ Sie dürfen nicht buchführungspflichtige Tierarzneimittel im Handverkauf abgeben.

VII. Tierarzneimittel

§ 31 Detailhandelsbewilligung

¹ Wer als Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung eine tierärztliche Privatapotheke führen will, braucht eine Detailhandelsbewilligung des Kantonstierarztes. Diese wird in der Regel mit der Berufsausübungsbewilligung erteilt.

² Der Kantonstierarzt bezeichnet bei Gemeinschaftspraxen die fachtechnisch verantwortliche Person.

³ Er erteilt den Betreibern von Zoofachhandlungen und Imkereifachgeschäften Detailhandelsbewilligungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 32 Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln

¹ Tierärzte und Apotheker auf tierärztliche Verschreibung hin sind berechtigt, buchführungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben.

² Die Anwendung von buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln ist Tierärzten vorbehalten, sofern nicht bei einem Bestandesbesuch der Tierhalter dazu ermächtigt und instruiert wird. Übrigen Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, ist lediglich die Anwendung nicht buchführungspflichtiger Tierarzneimittel erlaubt.

³ In begründeten Einzelfällen bestimmt der Kantonstierarzt für Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, die Abgabe- und Anwendeberechtigung.

VIII. Finanzierung

§ 33 Tierseuchenbekämpfung a) Kanton

¹ Der Kanton trägt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und der nachfolgenden Bestimmungen die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

² Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen die Kosten der Tierseuchenbekämpfung ganz oder teilweise dem Tierhalter übertragen werden können.

³ Der Kanton leistet die in dieser Verordnung oder den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen vorgesehenen Entschädigungen für Tierverluste und die anderen Beiträge.

⁴ Er leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

§ 34 b) Gemeinden

Die Gemeinden tragen:

a) die Kosten in Zusammenhang mit den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben oder zu erbringenden Leistungen gemäss dieser Verordnung oder den dazugehörigen Ausführungserlassen;

b) die Entschädigung ihrer seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen;

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

c) die Entschädigung der Wasenmeister.

§ 35 Gemeindesammelstellen

Die Gemeinden tragen die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer Sammelstellen sowie die Abfuhr tierischer Nebenprodukte in die regionalen Sammelstellen.

§ 36 Regionale Tierkörpersammelstellen

¹ Der Kanton und die Gemeinden, welche einer regionalen Tierkörpersammelstelle zugeteilt sind, tragen die Kosten für den Bau und Betrieb der regionalen Sammelstellen sowie die Abfuhr der Tierkörper in die Tierkörperbeseitigungsanlagen nach Abzug von Beiträgen und Gebühren je zur Hälfte.

² Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung.

§ 37 Notschlachtungen

¹ Der Kanton und die Gemeinden, welche einem Notschlachtlokal zugeteilt sind, tragen nach Abzug von Beiträgen und Gebühren Dritter die Kosten von Bau und Betrieb der Notschlachtlokale je zur Hälfte.

² Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung.

§ 38 Findeltiere

Der Kanton trägt die Kosten für die Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone, sofern die Findeltiere einem Tierheim im Sinne der Bestimmungen von Art. 722^{ter} ZGB⁴ anvertraut werden.

§ 39 Kosten der Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Entsorgung in Tierkörperbeseitigungsanlagen sowie der Vorhaltekapazität für die Entsorgung in Seuchen- und Katastrophenfällen nach Abzug von Beiträgen und Gebühren je zur Hälfte.

² Die Anteile der Gemeinden richten sich nach deren Wohnbevölkerung.

§ 40 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

¹ Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben.

² Die Gebühren werden den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

§ 41 Beiträge der Tierhalter

¹ Tierhalter im Kanton Schwyz haben an die Aufwendungen des Kantons zur Bekämpfung von Tierseuchen einen vom Regierungsrat festzusetzenden Beitrag zu leisten.

² Der Regierungsrat bestimmt, für welche Tierarten Beiträge zu entrichten sind.

IX. Verfahren, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 42 Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵, sofern nicht das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone anzuwenden ist.

§ 43 Gebühren

¹ Für die Vollzugstätigkeiten werden Gebühren nach der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben, soweit diese nicht gebührenfrei sind.

² Im Übrigen gilt das kantonale Recht.

§ 44 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis Fr. 100 000.-- wird bestraft:

- a) wer ohne Bewilligung eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder sich dafür empfiehlt;
- b) wer als Inhaber einer nach dieser Verordnung ausgestellten Bewilligung sein erlaubtes Tätigkeitsgebiet überschreitet;
- c) wer vorsätzlich gegenüber dem Kantonstierarzt unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten;
- d) wer als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung seiner Sorgfalts- und Beistandspflicht, Aufzeichnungspflicht oder Meldepflicht nicht nachkommt;
- e) wer ohne dazu berechtigt zu sein, buchführungspflichtige Medikamente anwendet oder abgibt.
- f) wer vorsätzlich oder fahrlässig Anordnungen von Veterinärorganen gemäss dieser Verordnung missachtet.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

§ 45 Strafbarkeit juristischer Personen und Gesellschaften

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben oder im Falle einer Unterlassung hätten handeln sollen. Für Busen und Kosten haftet die juristische Person oder die Personengesamtheit solidarisch.

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den Täter gelten.

§ 46 Strafentscheide

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung betreffen, sind dem Kantonstierarzt zuzustellen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

² Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Mittel des Viehkassafonds werden der Staatskasse überwiesen.

§ 48 Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989⁶

§ 1 Abs. 1 Bst. p (neu)

(¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:)

p) die Ausrichtung von Prämien für die Beseitigung von Wild (Art. 35 Tierschutzgesetz).

- b) Kantonale Fischereiverordnung vom 9. September 1976⁷

§ 5 Abs. 2 Bst. h (neu)

(² Sie [die Fischereiverwaltung] ist insbesondere zuständig für:)

h) die Anordnung von fischereipolizeilichen Massnahmen bei Krebspest (Art. 289 Abs. 3 Tierschutzverordnung).

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 28. November 1991⁸;
- b) Kantonale Verordnung über die Fleischhygiene vom 29. Oktober 1997⁹.

§ 50 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

Vernehmlassungsvorlage Juni 2010

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 100.000.

² SRSZ 581.220.1.

³ SRSZ 546.100.

⁴ SR 210.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 761.110.

⁷ SRSZ 771.110.

⁸ SRSZ 312.420.

⁹ SRSZ 582.311.